

# Milchhygieneverordnung - jetzt wird's ernst

von Andreas Lettenbichler

Die Novelle zur Milchhygieneverordnung steht kurz vor der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Kommt es vor 31. Jänner 1998 zur Veröffentlichung, treten die Bestimmungen der Novelle mit 1. Februar 1998 in Kraft, ansonsten verzögert sich dies bis 1. März 1998. Mit der Novelle ist es zu einer weiteren Verschärfung der Milchhygieneverordnung gekommen. Durch massiven Druck der Landwirtschaft auf Frau Minister Prammer sind in den letzten Wochen noch einige Punkte entschärft worden.

Entscheidend für die Auswirkung der Milchhygieneverordnung ist die Einstufung für bäuerliche Direktvermarkter in einen „Erzeugerbetrieb“ oder „Be- und Verarbeitungsbetrieb“ und wird folgendermaßen unterschieden:

## Einstufung der Direktvermarkter

Bei der Herstellung von **pasteurisiertem Trinkmilch und nicht fermentierten (gesäuerten) wärmebehandelten Milchprodukten** wie pasteurisiertem Rahm, Kakaomilch, ... erfolgt eine automatische Einstufung als „Be- und Verarbeitungsbetrieb“ mit strengeren Anforderungen. Argumentiert werden die höheren Auflagen durch das größere Hygierisiko. Sauerrahm ist beispielsweise mikrobiologisch wesentlich sicherer als Süßrahm.

Stellt ein Landwirt Milchprodukte wie Käse, Topfen und gesäuerte Flüssigmilchzeugnisse her, kann er weiterhin „Erzeugerbetrieb“ bleiben, auch wenn er die Verarbei-

tunasmilch einer Wärmebehandlung (Werkmilch) unterzieht.

Der Verkauf von Rohmilch und Produkten aus Rohmilch Ab Hof, am Bauernmarkt sowie über Einzelhandelsbetriebe zur direkten Abgabe an den Letztverbraucher ist weiterhin möglich. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung ist bei einem Rohmilchprodukt die Ergänzung „aus Rohmilch“ anzubringen. Rohmilch muß z. B. auch an Milchautomaten mit „Rohmilch, vor dem Verzehr abkochen“ gekennzeichnet werden.

Die technische Ausstattung sowie die hygienische Eignung von Milchautomaten sind ebenfalls in der Novelle der Milchhygieneverordnung enthalten. Eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2001 ist vorgesehen.

## Bestimmungen für die Almen

Für Almen gelten die Bestimmungen wie beim Ab-Hof-Verkauf nicht nur für die

direkte Abgabe an den Konsumenten sondern auch in Form einer Jausenstation. Somit ist die Abgabe von Rohmilch und Produkten aus Rohmilch auf „Almwirtschaften und vergleichbaren Einrichtungen“ gesichert. Gerade diese Forderung wurde massiv von der Landwirtschaftskammer und der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Alm und Weide mit der Hilfe von vielen Tiroler Almbauern gestellt und ist in der endgültigen Fassung verankert.

## Probleme bei der Lieferungen an die Gastronomie

Probleme gibt es vor allem bei Lieferungen an die Gastronomie. Die Abgabe von Rohmilch und Produkten aus Rohmilch - mit Ausnahme von Käse mit einer Reifezeit von mind. 60 Tagen wie Bergkäse und Emmentaler sowie Sauerrahmbutter - ist jetzt auf die Herstellung von



*Der Verkauf von Rohmilch und Rohmilchprodukten ist auf Almen weiterhin möglich*

**15 Jahre Erfahrung in Photovoltaik**  
 Strom vom Dach für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft

Zu besichtigen bei: **SOLAR ENERIE** TECHNIK **Elektro Kasper**



**Sonne**  
 – die umweltfreundlichste Stromerzeugung!

**Wind** • Beratung • Planung • Installation  
 Sonne und Wind sind gratis – die Technik dazu liefern wir!

**Wasser**

Ihr Spezialist:

**SOLAR ENERIE** Strom aus Sonne  
**TECHNIK**  
**EGON Elektro Kasper**

**A-6773 Vandans**  
 Tel. 0 55 56/72 7 54, Fax 0 55 56/73 5 89

erhitzten Speisen eingeschränkt - der Ausschank von einem Glas Rohmilch ist nicht möglich.

Direktvermarkter, welche bei der Milch vor der weiteren Verarbeitung eine Wärmebehandlung durchführen (Werkmilch) bleiben auch weiterhin ein „Erzeugerbetrieb“. Bei diesen Produkten kann die Erhitzung im Gastronomiebetrieb entfallen.

Vor allem Almkäsereien und Direktvermarkter, die sich auf die Herstellung von Rohmilchkäse spezialisiert haben und auch weiterhin in die-

**Zum Autor:**  
 Andreas Lettenbichler ist Mitarbeiter an der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol/Referat für Milchwirtschaft

ser Richtung arbeiten möchten, können um eine Zulassungsnummer ansuchen. Die Zulassungsnummer ist besonders für Almbetriebe notwendig, wenn der Almkäse nicht im Rahmen der Direktvermarktung abgesetzt, sondern von einer Molkerei/Käserei gelagert und vertrieben wird.

**Erleichterungen bei geringeren Verarbeitungsmengen**

Bei jährlichen Verarbeitungsmengen unter 500.000 l bzw. 2.000.000 l sind entscheidende Erleichterungen vorgesehen. Als „Be- und Verarbeitungsbetrieb“ mit eingeschränkter Milchverarbeitung kann man Ausnahmen von An-

forderungen für „Be- und Verarbeitungsbetriebe“ sowie von der Eigenkontrolle beantragen - sofern keine nachteilige Beeinflussung vom Produkt gegeben ist. Neben Käse mit einer Reifezeit von mind. 60 Tagen und Sauerrahmbutter können weitere Produkte aus Rohmilch aus einem Be- und Verarbeitungsbetrieb z. B. als Rohmilchspezialität von der Alm in einem Hotel direkt abgegeben werden.

Die Abgabe von Rohmilch an Schulen und Kindergärten ist mit Inkrafttreten der Novelle nicht mehr zulässig. Lieferungen von Rohmilch an Krankenhäuser und Altersheime sind unter bestimmten Umständen weiterhin zulässig. ■

**Der Weg zur Kontrollnummer:**

- ➡ Almbetriebe, die als „Be- und Verarbeitungsbetrieb“ eingestuft werden, müssen bei der zuständigen Behörde (Landesregierung) um den Erhalt der Kontrollnummer ansuchen.
- ➡ Eine Kontrollnummer ist nur für jene Betriebe zwingend erforderlich, die pasteurisierte Trinkmilch oder nicht fermentierte Flüssigmilcherzeugnisse wie pasteurisierten Rahm, Kakaomilch, ... herstellen.
- ➡ Für deren Erhalt sind in den verschiedensten Bereichen Auflagen zu erfüllen. Neben Anforderungen an Räumlichkeiten für die Be- und Verarbeitung und Lagerung von Milch- und Milchprodukten sind auch Risikoanalysen (HACCP-Konzept), Produktionsabläufe usw. dem Ansuchen beizulegen. Die Vergabe der Kontrollnummer erfolgt dann nach einer Vor-Ort-Kontrolle der **Lebensmittelaufsicht**. Besonders bei Um- und Neubauten empfehlen wir, vorher mit der Lebensmittelaufsicht und Landeslandwirtschaftskammer bzw. den **almwirtschaftlichen** Abteilungen bei den Landesregierungen Kontakt aufzunehmen.